

LENDKANALORDNUNG

Beschluss des Stadtsenates vom 24. April 1981, 12 Mai 1981, 20. September 1983 und 3. November 1983, mit dem die Benützung der Realität Landkanal geregelt wird.

§ 1 **Schifffahrt**

Für die Benützung der Wasserwelle des Lendkanals zu Zwecken der Schifffahrt gelten die Bestimmungen des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971 i.d.F. BGBl. Nr. 103/1979, und der Durchführungsverordnung, wie die Seen- und Flussverkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979.

§ 2 **Benützung der Lendkanalrealität**

Das Anlegen, Abstellen oder Verankern von Wasserfahrzeugen aller Art und von Schwimmkörpern, das Einschlagen von Pflöcken und Piloten, die Errichtung von Einbauten, insbesondere Längs- und Querstege und das Anbringen von Verankerungen jeder Art im Bereich der Uferböschung oder im Bett des Lendkanals ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Stadtsenates erlaubt.

Ein kurzfristiges Anlegen bis zu vier Stunden ist nur im Lendhafen am Ostende des Kanals und an der Lende Wilsonstraße gestattet.

§ 3 **Benützung des Boothafens**

Die Benützung des Boothafens beim Europapark zum Anlegen und Abstellen von Booten bewilligt der Stadtsenat. Die Bewilligung wird zeitlich befristet und unter Vorschreibung von die geordnete Benützung sichernden Auflagen erteilt.

§ 4 **Benützungsentgelt**

Für die Benützung eines Liegeplatzes im Boothafen beim Europapark wird pro Jahr für Ruderboote, Segelboote bis zu 4 Meter Länge und Boote mit Elektroantrieb ein Entgelt von EUR 306,12 inkl. USt. festgesetzt. Für gewerblich benützte Boote ist ein Entgelt in zweifacher Höhe vorzuschreiben. Das Entgelt wird so wertgesichert, als jeweils zum Jahresende das Entgelt für das kommende Jahr in dem Ausmaß verändert wird, in dem sich der Verbraucherpreisindex 1976 vom Oktober des Vorjahres bis zum Oktober des laufenden Jahres verändert hat.

Die Abteilung Wohnungen, Besitzverwaltung hat die Mieter der Liegeplätze zu Jahresbeginn anzuschreiben und einzuladen, das neu festgesetzte Liegeplatzentgelt bis 5. Feber (Stadtse-

natsbeschluss vom 9.10.1985) einzuzahlen, ansonsten der Liegeplatz an einen anderen Interessenten vermietet wird.

Mit dem Entgelt ist auch die Benützung des Winterlagers am öffentlichen Gut südlich der Wilsonstrasse und nördlich des ORF-Geländes abgegolten.

§ 5 **Einsatzfahrzeuge**

Die Benützung des Lendkanals durch im Einsatz befindliche Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie sowie des Rettungs-, Feuerlösch- und Erhaltungsdienstes ist ohne besondere Bewilligung erlaubt.

§ 6 **Abstellen von Kraftfahrzeugen**

Kraftfahrzeuge dürfen auf der Uferböschung des Landkanals nicht abgestellt werden. Für das Parken stehen die Parkplätze beim Strandbad und dem Minimundus zur Verfügung.

§ 7 **Durchführung**

Die allgemeine Verwaltung des Lendkanals einschließlich der Pflege der Böschungen und der Reinhaltung der Wasseroberfläche obliegt der Abteilung STADTGarten.

Das Tiefbauamt hat das Kanalbett einschließlich des Ufers und des Bootshafens instand zu halten und die Eisfläche im Winter zu betreuen.

Die Abteilung Wohnungen, Besitzverwaltung hat das Entgelt für die Liegeplätze vorzuschreiben, die Zuteilung der Liegenplätze zu beantragen und das Benützungsentgelt einzuheben.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Lendkanalordnung tritt mit 6. April 1981 in Kraft.